

Information zur Schülerfahrkostenerstattung (Betriebspraktikum)

Wann werden Schülerfahrkosten erstattet?

Sekundarstufe I (Klasse 5-10, incl. EF des Gymnasiums):

Ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte mehr als 3,5 km beträgt.

Sekundarstufe II (Klasse 11-13, bzw. O1 und O2 des Gymnasiums):

Ein Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung besteht, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte mehr als 5,0 km beträgt.

Wann ist die Erstattung der Fahrkosten ausgeschlossen?

Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines SchokoTickets sind und die Möglichkeit haben, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, können keine Erstattung erhalten.

Gegebenenfalls können Zusatztickets erstattet werden.

Welche Kosten werden bei Benutzung des ÖPNV erstattet?

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind deshalb besondere Angebote der Verkehrsträger (z.B. Vierer-, 7-Tages- oder Monatsickets) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden nur in Ausnahmefällen erstattet.

Wann wird eine Wegstreckenentschädigung gezahlt?

Eine Wegstreckenentschädigung für PKW wird gezahlt, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar oder unmöglich ist. **Eine vorherige Absprache mit dem Fachbereich Schulen ist zwingend notwendig.** Für jeden Kilometer beträgt die Entschädigung 0,13 €.

Fahrradfahrer und Mofafahrer erhalten 0,08 €/Kilometer.

Erstattet werden pro Tag eine Hin- und eine Rückfahrt.

Wie weit darf die Praktikumsstelle von der Schule entfernt sein?

Die Praktikumsstelle sollte grundsätzlich in Schulnähe liegen. Eine Fahrkostenerstattung erfolgt bis zu einer Entfernung von maximal 30 km. Maßgebend ist hier die Entfernung von der Wohnung zur Praktikumsstelle. Die Kosten, die darüber hinaus entstehen, sind selbst zu tragen.

Wie wird die Fahrkostenerstattung beantragt?

Die Erstattung wird grundsätzlich schriftlich beantragt. Antragsformulare sind im Schulsekretariat erhältlich. Diese sind nach dem Praktikum auszufüllen und von der Schule zu bestätigen. Dem Antrag sind alle entwerteten Fahrscheine beizufügen.

Bei weiteren Fragen:

Auskunft erhalten Sie im Fachbereich Schulen der Stadt Nettetal,

Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

Fachbereich Schulen:

Frau Schmitz

Telefon: 02153/898-4005

E-Mail: melanie.schmitz@nettetal.de

Maßgeblich für alle Entscheidungen ist die Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO):

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung –

SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08. März 2015